

Kooperationsvertrag zur Aktion „Energie vereint“



Zwischen dem

Name des Vereins

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Vereinszweck

umsatzsteuerbar 19 % oder

Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG

Steuernummer

Mitgliederzahl

Vertreten durch das Vorstandsmitglied:

Anrede

Vorname

Name

Zu kontaktieren über den Ansprechpartner:

Anrede

Vorname

Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail

- nachstehend Verein genannt -

und der StadtWerke Rös Rath – Energie GmbH, Hauptstraße 142, 51503 Rös Rath, vertreten durch die Geschäftsführer Ralph Hausmann und Andreas Maul - nachstehend SWR-E genannt - wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen.

1. Gegenstand des Vertrages

Der Verein vermittelt der SWR-E Neukunden, die an einer Belieferung durch die SWR-E interessiert sind und wirkt auf den Vertragsabschluss hin. Die SWR-E zahlt dem Verein eine Prämie nach Maßgabe dieses Vertrages.

2. Pflichten des Vereins

Der Verein wirbt für die SWR-E bei seinen Mitgliedern aktiv um Privatkunden in den im Anhang dargestellten Postleitzahlgebieten. Er kann dafür das von der SWR-E kostenlos bereitgestellte Werbematerial nutzen. Interessenten erhalten durch Vertreter des Vereins eine Werbepostkarte der SWR-E, auf welcher der Verein zuvor seinen Namen eingetragen hat. Die Postkarte ist vom potentiellen Neukunden auszufüllen und an die SWR-E unfrei zurückzusenden. Mit dieser Postkarte wird der SWR-E gegenüber bekundet, dass Interesse an der Zusendung eines Energielieferungsvertrages besteht. Die SWR-E wird dem Kunden die Vertragsunterlagen zukommen lassen. Sonstiges Werbematerial, welches die SWR-E in Absprache mit dem Verein kostenlos zur Verfügung stellt, ist entsprechend im Umfeld des Vereins gemäß seiner Bestimmung zu präsentieren.

Der Verein verpflichtet sich, für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages keine werbewirksamen Kooperationen mit anderen Energieversorgungsunternehmen einzugehen. Voraussetzung für diese Kooperation ist ferner, dass der Verein – sofern er selber Strom oder Gas bezieht – während der Dauer dieses Kooperationsvertrages oder schnellstmöglich von der SWR-E beliefert wird.

3. Pflichten der SWR-E

3.1 Neukunden-Prämie

Die SWR-E wird dem Verein für jeden vom Verein vermittelten und von der SWR-E belieferten Neukunden eine einmalige Prämie in Höhe von 20 € pro Neukundenvertrag ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf das u. g. Konto überweisen. Die Prämie ist nur zahlbar, sofern die Lieferstelle des Neukunden in denen im Anhang dargestellten Postleitzahlgebieten liegt.

3.2 Bestandskunden-Prämie

Sofern die SWR-E mindestens 10 der durch den Verein vermittelten Neukunden beliefert, erhält der Verein in den Folgejahren ab Beendigung des jeweils ersten Belieferungsjahres eine zusätzliche Prämie für jeden gemäß Ziffer 3.1 vermittelten Neukundenvertrag in Höhe von 10 € jährlich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jeweils für den Kundenbestand zum Stichtag 30.06. im darauf folgenden Quartal auf u.g. Vereinskonto:

Kontoinhaber

IBAN

SWIFT/BIC-Code

Name der Bank

Voraussetzung für Anspruch und Fälligkeit der Prämienzahlung sind das Vorliegen der Werbepostkarte des Neukunden und der rechtswirksame Vertragsschluss sowie der Beginn der Belieferung durch die SWR-E.

4. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch den Verein gem. Ziff. 5 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende, die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn eine der Vertragsparteien ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

Nach Beendigung des Vertrages enden sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Verpflichtung der SWR-E zur Zahlung der Prämien. Wird der Vertrag durch ordentliche Kündigung durch die SWR-E beendet, gewährt die SWR-E die in Ziffer 3.2. vereinbarte Bestandskundenprämie über die Beendigung des Vertrages hinaus für weitere zwei Jahre.

Die Energielieferverträge zwischen der SWR-E und den vermittelten Kunden bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Einverständnis

Mit dem Inhalt dieses Vertrages erklären sich beide Parteien einverstanden. Der Verein sendet der SWR-E zwei unterzeichnete Exemplare dieses Vertrages zu. Die SWR-E sendet dem Verein als Zeichen der Annahme ein gegengezeichnetes Exemplar zurück.

Datum

Unterschrift Verein

Anlage – Postleitzahlenübersicht der Liefergebiete

Rheinisch-Bergischer Kreis

51427-51469	Bergisch Gladbach
51399	Burscheid
51515	Kürten
51519	Odenthal
51491	Overath
51503	Rösrath

Oberbergischer Kreis

51702	Bergneustadt
51766	Engelskirchen
51643-51647	Gummersbach
51789	Lindlar
51709	Marienheide
51597	Morsbach
51580	Reichshof
51545	Waldröhl
51674	Wiehl

Rhein-Erft-Kreis

50321	Brühl (Rheinland)
50226	Frechen
50354	Hürth
50259	Pulheim
50389	Wesseling

Rhein-Sieg-Kreis

53347	Alfter
53332	Bornheim (Rheinland)
53783	Eitorf
53773	Hennef (Sieg)
53797	Lohmar
53804	Much
53819	Neunkirchen-Seelscheid
53859	Niederkassel
53809	Ruppichterath
53757	Sankt Augustin
53721	Siegburg
53840-53844	Troisdorf
51570	Windeck

Köln

50667-51149	Köln
-------------	------